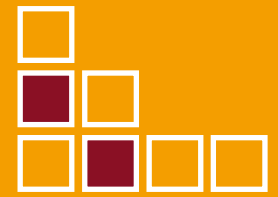


Bräunlinger Stadtnachrichten



Amtsblatt der Stadt Bräunlingen
mit den Stadtteilen Bruggen, Döggingen,
Mistelbrunn, Unterbränd und Waldhausen



Die Stadt Bräunlingen hat ein neues Logo. Der Gemeinderat hat am 12. März mit sehr großer Mehrheit dies beschlossen mit dem Slogan „Das Tor zum Südschwarzwald“. Wir werden nun sukzessive auf das neue Design umstellen und das alte Logo mit Slogan „Natürlich auf der Höhe“ damit ersetzen. Das neue Logo und CI ist Teil unseres Projektes „Digitalisierung und Heimat“. Ausgangspunkt war die Bürgerbefragung mit den vier Kernelementen für das neue Logo / CI: Stadt mit Stadtteilen, Tradition, historisches Stadtbild, Südschwarzwald/Natur.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,
die Ausbreitung des Corona-Virus schreitet immer mehr voran. Bund, Länder und Kommunen mussten daher umfangreiche Maßnahmen treffen, die unser aller Leben einschränken. Diese waren und sind leider zwingend. Nehmen Sie diese bitte ernst, es ist zum Schutz von uns allen!



Einschränkungen in unserem Alltag

Wir sind zu Recht stolz auf den großen Bürgersinn und die gute Gemeinschaft in unserer Stadt. Viele von uns sind in Vereinen engagiert, viele Veranstaltungen und Aktivitäten prägen normalerweise unseren Alltag. All dies ist aktuell leider nicht möglich. Alle Veranstaltungen sind zum Schutz vor der weiteren Ausbreitung des Virus untersagt. Viele Treffpunkte mussten geschlossen werden von den Spielplätzen bis hin zur Stadtbücherei und dem Jugendtreff. Auch das Rathaus sowie andere öffentliche Einrichtungen sind aktuell geschlossen. Schulen und Kindergärten sind – bis auf Notgruppen – geschlossen. Viele Einzelhandelsgeschäfte mussten dieser Tage schließen, auch die Gastronomie kann nur noch sehr eingeschränkt öffnen. Viele Unternehmen blicken mit Sorge auf die wirtschaftliche Entwicklung.

Solidarität ist nötig

Das Thema Corona-Virus hat unseren Alltag verändert und verunsichert uns alle. Was wir jetzt brauchen ist Solidarität untereinander. Innerhalb von wenigen Tagen haben sich viele Bürgerinnen und Bürger auf unseren Aufruf hin bereit erklärt Bürgern in Isolation oder Risikogruppen beim Einkaufen zu helfen. Solidarität braucht es auch gegenüber unseren Einzelhändlern und Gastronomen, die angeordneten Schließungen stellen diese vor große Probleme.

Im Internet und den sozialen Netzwerken entstehen neue Ideen, um die Zeit sinnvoll zu nutzen.

Herzlichen Dank möchte ich an alle sagen, die Tag für Tag dazu beitragen, den Virus einzudämmen, die das medizinische Versorgungssystem und die Lebensmittelversorgung am Laufen halten. Danke an alle, die nun gefordert sind, von der Polizei, der Verwaltung bis hin zum Unternehmer und einen Beitrag in dieser aktuellen schwierigen Situation leisten, um vieles am Laufen zu halten.

Wir werden täglich vor neue Herausforderungen gestellt. Wir müssen hier kreativ sein und diese annehmen und Lösungen finden. Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel hat in ihrer Ansprache an die Nation von der größten Krise seit dem Zweiten Weltkrieg gesprochen und uns aufgefordert die Maßnahmen ernst zu nehmen und soziale Kontakte zu minimieren. Diesen Aufruf möchte ich hiermit unterstreichen.

Lassen Sie uns im Geiste zusammenstehen und gemeinsam einen Beitrag dafür leisten, das Virus einzudämmen, um möglichst bald wieder unseren Alltag zurückzuerhalten.

Herzliche Grüße
Ihr Micha Bächle
Bürgermeister

**Aktuelle Informationen rund um Corona erhalten Sie auf unserer Homepage!
Bitte halten Sie sich hier unter „Neuigkeiten“ auf dem Laufenden.**

www.braeunlingen.de

Impressum:

Amtsblatt der Stadt Braunlingen
Herausgeber: Stadt Braunlingen,
Bürgermeisteramt, Kirchstraße 10,
78199 Braunlingen, Tel: 0771 603-0,
Mail: amtsblatt@braeunlingen.de

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Stadtverwaltung Braunlingen sind Bürgermeister Micha Bächle und Yvonne Roth

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:

Jürgen Heinrich, commega, Rechstraße 4,
78199 Braunlingen, Tel: 0771 15899999,
Mail: info@commega.com

Druck: Druckerei Herrmann, 78166
Donaueschingen, Tel: 0771 2201

Bezugspreis: halbjährlich 10,60 €

Bestellungen des Mitteilungsblattes über die Stadtverwaltung, die Ortsverwaltungen oder den Verlag. Für die richtige Wiedergabe von telefonisch übermittelten Anzeigen und Mitteilungen kann keine Gewähr übernommen werden.

Alternative Kontaktmöglichkeiten nutzen

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung des Coronavirus bleibt auch das Rathaus einschließlich der Touristinformation, der Ortschaftsverwaltung in Döggingen und dem Bauhof voraussichtlich bis 19.04. geschlossen. Wir wollen unsere Bürgerinnen und Bürger, sowie unsere Belegschaft bestmöglich schützen.

Bei dringenden Angelegenheiten erreichen Sie die Einrichtungen wie folgt:

Rathaus:

Tel. 0771 603-0
E-Mail: info@braeunlingen.de

Touristinformation:

Tel. 0771 61900
E-Mail: touristinfo@braeunlingen.de

Ortschaftsverwaltung Döggingen:

Tel. 07707 265
E-Mail: ov-doeoggingen@braeunlingen.de

Bauhof:

Tel. 0771 89863611
E-Mail: bauhof.braeunlingen@gmx.de

Stadtwald

Oberes Revier 0172/1416337 Unteres Revier 07736/8807

Bitte beachten Sie, dass das Ordnungsamt vorübergehend unter der Tel. 0771 603-170 zu erreichen ist und dass es aufgrund interner Umstrukturierungen zu weiteren Telefonnummernverschiebungen kommen kann. Wenden Sie sich mit Ihren Anliegen gerne an die Zentrale, von hier aus werden Sie an den jeweiligen Mitarbeiter verbunden.

Die Stadtverwaltung wird Ihre Anliegen schnellstmöglich bearbeiten. Unter unserer Homepage www.braeunlingen.de erhalten Sie weitere aktuelle Informationen.

Sprechzeiten der Zentrale:

Mo: 9 - 12 u. 14 - 17.30 Uhr
Do: 9 - 12 Uhr

Di: 9 - 12 Uhr
Fr: 9 - 13 Uhr

Mi: 7.30 - 12 Uhr, 14 - 17 Uhr,


Bereitschafts-
dienste
Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:**

Auskunft und Vermittlung: 116 117

Rettungsdienst: Bei bedrohlichen Zuständen und Unfällen Tel. 112

Giftnotruf: Tel. 0761 19240

Zahnärzte:

Auskunft und Vermittlung 01803 222555-65

Feuerwehr: Notruf 112

Polizei: Notruf 110

Telefon Seelsorge: (rund um die Uhr)

0800 1110111 oder 0800 1110222

(gebührenfrei)

Apothekenfinder:

kostenfreie Rufnummer: 0800 00 22 8 33

Mobilnummer (max. 69 ct/Min): 22 8 33

Online: www.aponet.de

Bereitschaftsdienste der Stadt
Wichtige Einrichtungen**Wasserwerk: Während der üblichen**

Dienstzeit: 0771 89863614

An den Wochentagen nach Dienstschluss sowie an den Wochenenden und

Feiertagen: Tel: 0172 7629027

Bei Ausfall der Strom-/Gasversorgung oder sonstigen Notfällen (ESB):

Strom: 07702 4392-20

Gas: 07702 4392-30

Umwelttelefon:

An den Wochentagen während den Dienststunden beim

Gemeindeverwaltungsverband

Donaueschingen **Tel. 0771 9291505**

Müllabfuhr/Abfallberater des Landkreises:

An den Wochentagen während den

Dienststunden beim Landratsamt

Schwarzwald-Baar-Kreis:

Neu- und Umbestellung von Mülltonnen,

Sperrmüllanmeldungen:

Abfallberatungstelefon: 07721 913-7555 oder

Fax: 07721 913-8916 oder e-mail

abfall@irasbk.de

Wertstoffhof Braunlingen (Rösleluck)**Öffnungszeiten:**

15. März – 31. Oktober:

Mittwoch 17-19 Uhr, Samstag: 9-13 Uhr

01. Nov.- 14. März:

Mittw.: geschlossen, Samstag: 10-13 Uhr

Dorfhelferin, Haushaltshilfe,**Dorfhelferinnenstation Braunlingen**

Einsatzleiterin S. Engesser (Stadtverwaltung)

Tel. 0771/603-139

Gesprächskreis für Trauernde

Angebot Einzelgespräch für Trauernde Tel.

0771 8989431

Hospizbewegung:

Begleitung schwerstkranker und sterbender

Menschen Tel. 077214088735

Caritasverband:

Sozialdienst und Schwangerenberatung Tel:

0771 83228-11

Tagespflege Tel: 0771 83228-20

Familienpflege Tel: 0771 83228-10

Ambulante Kranken- und Altenpflege**Sozialstation St. Elisabeth e.V.**

Friedrich-Ebert-Str. 57, 78166 DS,

Braunlingen und Stadtteile

Tel.: 0771/15510

Rufbereitschaft rund um die Uhr

Ambulanter Pflegedienst Gi-Sa-Pe**Braunlingen und Städtedreieck**

Sommersgasse 28-30, 78199 Braunlingen

Tel. 0771 89774242 Fax 0771 89774243

Pflegenotruf: 0174 69 38 608

Apotheken

- täglicher Wechsel um 8.30 Uhr -

Mittwoch, 25.03.2020:

Hof-Apotheke Karlstr. 40

Donaueschingen 0771 - 23 04

Kronen-Apotheke Auf dem Platz 5

Tuningen 07464 - 9 60 53

Nord-Apotheke Karlsruher Str. 2

Villingen 07721 - 50 50 50

Donnerstag, 26.03.2020:

Engel-Apotheke Hauptstr. 1

Trossingen 07425 - 79 94

Paradies-Apotheke Paradiesgasse 2

Villingen 07721 - 3 08 08

Freitag, 27.03.2020:

Schwanen-Apotheke In der Muslen 55

Schwenningen 07720 - 3 55 41

Samstag, 28.03.2020:

Rats-Apotheke Rietstr. 17

Villingen 07721 - 2 57 45

Stadt-Apotheke Dekan-Metz-Str. 5

Braunlingen 0771 - 9 22 70

Sonntag, 29.03.2020:

Apotheke im Kaufland Dieselstr. 1

Bad Dürrenheim 07726 - 17 88

Brigach-Apotheke Marbacher Str. 21
Kirchdorf 07721 - 2 40 44
Eschach-Apotheke Steigstr. 3
Niedereschach 07728 - 8 43

Montag, 30.03.2020:

Bahnhof-Apotheke Hauptstr. 38
Trossingen 07425 - 62 10
Schwarzwald-Apotheke Niedere Str. 52
Villingen 07721 - 2 61 33

Dienstag, 31.03.2020:

Staufen-Apotheke Dauchinger Str. 20
Schwenningen 07720 - 50 88

Müllabfuhr-Termine

Bräunlingen (Kernstadt)

Mittwoch, 25. März 2020

Restmüll

(Zusatztermin bei wöchentlicher Leerung)

Biomüll

(Zusatztermin bei wöchentlicher Leerung)

Bräunlingen (Stadtteile)

Montag, 30. März 2020

Restmüll (2-wöchentliche-Leerung)
Biomüll (Sommer-Winter-Rhythmus)

Weitere Informationen bitten wir dem **Abfallkalender 2020** zu entnehmen, der allen Haushalten zugegangen ist oder laden Sie sich die kostenlose **App „Abfall SBK“** herunter. Damit können Sie sich an Termine erinnern lassen, haben eine Übersicht relevanter Standorte und Öffnungszeiten, Zugriff auf ein intelligentes Abfall-ABC und viele weitere Funktionen.

Bei allen Fragen zur Müllabfuhr wenden Sie sich bitte an das Amt für Abfallwirtschaft beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Tel. 07721/913-7555 oder Fax: 07721/913-8916 oder im Internet www.lrasbk.de

Sperrmüllanmeldung unter der gleichen Telefonnummer und Faxnummer oder per E-Mail an: abfall@lrasbk.de

**Bräunlinger
Wochenmarkt**



Der nächste Wochenmarkt findet am

Mittwoch, 25. März 2020

von 8 – 12 Uhr in der Dekan-Metz-Straße statt.

Denken Sie daran:

Zeitumstellung am 29.03.

Nachdem im Oktober 2019 die Uhren auf Winterzeit umgestellt wurden, steht nun wieder die Zeitumstellung auf die Sommerzeit 2020 an. **Am Sonntag, 29. März 2020, beginnt die Sommerzeit.** Bei der Zeitumstellung werden die Uhren um **eine Stunde von 2 auf 3 Uhr vorgestellt.**

Notbekanntmachung möglich

Bitte beachten: Aufgrund der dynamischen Entwicklung können Situationen eintreten, in denen öffentliche Bekanntmachungen in der nach der Bekanntmachungssatzung vorgeschriebenen Form nicht rechtzeitig möglich sind. Entsprechende Verordnung und Verfügungen werden dann via Internet bekannt gemacht.



**Informationen der Stadtverwaltung
zum Thema Corona-Virus**

Telefonische Bürgersprechstunde 25.03.2020

Bürgermeister Micha Bächle bietet am Mittwoch, 25.03.2020 eine telefonische Bürgersprechstunde von 16 bis 17:00 Uhr an. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 0771/603-133 an.

Frühling und Corona



Frische Luft und Sonne sind gesund und gut für das Immunsystem. Das Robert-Koch-Institut rät immer wieder dazu, Räume regelmäßig gut zu lüften. Gehen Sie für einen Spaziergang nach draußen, fahren Sie Fahrrad oder seien Sie mit ihren Inlineskates unterwegs, aber achten Sie dabei immer darauf, dass Sie anderen Menschen nicht zu nahe kommen. Wer auf seiner Joggingstrecke durch den Wald sowieso kaum Menschen begegnet, darf sein Pensum auch weiter absolvieren. Wichtig ist, dass Sie aktuell nicht in Gruppen oder Lauffreize laufen. Das Virus wird durch den Kontakt zwischen Menschen übertragen und genau deshalb sind der Abstand zu anderen Menschen und die Hygienestandards so wichtig - und das gilt eben auch im

Freien. Genau aus diesem Grund müssen wir auf die Aktivitäten, bei denen wir anderen Menschen nah kommen, verzichten.

Um eine schnelle Ausbreitung der Coronaviren zu verhindern, werden alle Orte, an denen viele Menschen zusammenkommen können, wie Tierparks, Sportanlagen und auch Spielplätze geschlossen. Wer einen eigenen Garten oder Balkon hat, kann hier draußen sein, ohne andere Menschen oder sich selbst zu gefährden. Auf Gartenpartys mit Freunden oder Nachbarn sollten Sie aber selbstverständlich verzichten.

Lassen Sie uns gemeinsam dafür Sorge tragen, dass das Virus nicht weiter ausgebreitet wird und halten Sie sich zu ihrem eigenen Schutz, aber auch für ihre Mitmenschen an die geltenden Regeln.

Hilfe und Unterstützung in Zeiten des Corona-Virus

Wenn Sie Hilfe für Einkäufe benötigen, weil Sie zur Risikogruppe gehören und das Haus nicht verlassen können, dann wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice (0771/6030 / info@braeunlingen.de). Wir sind gerade dabei zusammen mit Ehrenamtlichen hier eine Unterstützung aufzubauen.

Mithilfe als Ehrenamtlicher: Wenn Sie gesund sind und bereit, hier mitzuhelfen, wenden Sie sich bitte an den Bürgerservice.

**Verordnung der Landesregierung über
infektionsschützende Maßnahmen gegen die
Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2
(Corona-Verordnung - CoronaVO)1
vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 22. März 2020)**

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Aus- und Weiterbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse, 6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie

2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder

2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. (4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder

2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen

(z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt. (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,

2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,

3. Kinos,

4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen, 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,

6. Jugendhäuser,

7. öffentliche Bibliotheken,

8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,

10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars,

Clubs, Diskotheken und Kneipen,

11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,

12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,

13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,

14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,

15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und

16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,

2. Wochenmärkte,

3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,

4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei

§ 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,

6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,

7. Tankstellen,

8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt

ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5 (aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind

1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen. (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung

eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen. (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10

Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann
Strobl Sitzmann
Dr. Eisenmann Bauer
Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha Hauk
Wolf Hermann
Erler



Stadtbibliothek online kostenlos nutzbar / Umfangreiches Angebot für Kinder und Erwachsene

Zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus wurde vom Land verfügt, dass die Büchereien im Land bis zunächst 19. April geschlossen bleiben. Die Bräunlinger Bücherei Kaisertörle wurde bereits am 14. März als Vorsichtsmaßnahme geschlossen. „Die Bücherei ist zwar physisch geschlossen, aber online mit einer Vielzahl von Angeboten verfügbar“, so Bürgermeister Micha Bächle und Büchereileiterin Sonja Rieger. Die Bücherei ist Teil des Netzwerkes „Biene – Bibliothek für eMedien im Netz“. Über die Homepage <https://kaisertorle.de/e-books/> gelangt man zur Online-Bibliothek. eBooks (Bücher), eAudio (Hörbücher) und ePaper (Zeitschriften) sind hier nutzbar. Es gibt die Bereiche Kinder- und Jugendbibliothek mit rund 3000 Medien, aber auch den Bereich Sachmedien sowie Belletristik und Unterhaltung. Daneben gibt es Zeitschriften online zum Lesen.

Voraussetzung, um das Angebot der „Onleihe“ zu nutzen ist lediglich ein Benutzerkonto in der Stadtbücherei, das Erwachsenenkonto bzw. Familienkonto kostet zwölf pro Jahr ab dem Tag der Eröffnung des Kontos, Kinderkonten sind kostenlos. „Angesichts der aktuellen Situation wollen wir allen ein kostenloses Schnupperabo bis zum 19. April ermöglichen. Damit wollen wir eine gute Alternative und Abwechslung in diesen schwierigen Zeiten bieten.“, so Bächle und Rieger.

In der Zeit, in der die Bücherei aufgrund der momentanen Lage geschlossen ist, bieten wir für Personen, die noch kein Konto bei der Bücherei haben, die Möglichkeit sich per Mail an info@kaisertorle.de zu wenden mit Name, Adresse, Telefonnummer, und Geburtsdatum. Es wird dann ein Konto angelegt. Die Jahresgebühr kann dann bezahlt werden, sobald die Bücherei wieder geöffnet ist, bis zum 19. April ist die Nutzung kostenlos.

Weitere Informationen zur Nutzung:

Am einfachsten funktioniert die digitale Bibliothek auf einem Tablet oder

Smartphone mit der kostenlosen Onleihe App im Play Store. Dort wählt man zuerst die Stadtbücherei Kaisertörle in Bräunlingen als Standort aus, dann loggt man sich mit der Nummer des Benutzerkontos der Bücherei ein, das Passwort ist das Geburtsdatum (wichtig! TT.MM.JJJJ), und schon kann man stöbern. Selbstverständlich funktioniert das Ganze auch über die Homepage www.onleihe.de/biene. Da jedes Medium aus Lizenzgründen auch online nur einmal verfügbar ist, kann man, falls das gewünschte Medium entliehen wäre, eine Vormerkung tätigen. Dabei wird eine E-Mail-Adresse hinterlegt, und man wird benachrichtigt, sobald das Medium reserviert ist. Es ist möglich, bis zu 5 Medien gleichzeitig vorzumerken, und bis zu 10 Medien gleichzeitig auszuleihen. Beim Entleihen kann unter verschiedenen Zeiträumen gewählt werden, wie lange das Medium gebraucht wird, danach wird es automatisch wieder vom Konto gelöscht. Um Offline zu lesen bzw. zu Hören besteht die Möglichkeit, die Medien herunterzuladen. Auch für alle Nutzer deren Jahresgebühr fällig ist, leider im Moment aber nicht bezahlt werden kann, besteht die Möglichkeit einer kurzen Email an obige Adresse mit der Benutzernummer und der bitte um Freischaltung. Denn bei fälliger Gebühr ist das Konto für das Onleihe-Angebot automatisch gesperrt. Die Emails werden täglich bearbeitet, sodass das Angebot zeitnah genutzt werden kann.



Standesamtsbericht Monat Februar 2020

In der Zeit vom 01.02.2020 bis zum 29.02.2020 wurden beim Standesamt die folgenden Beurkundungen vorgenommen; die schriftliche Einwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

Geburten: Keine Beurkundung

Eheschließungen:

am 28.02.2020

Gaby Margit Kirschner und Werner Kriedemann, Hansjakobstraße 5, Bräunlingen

am 28.02.2020

Jenny Mai Doan und Matthias Braun, Bachweg 6, Unterkirnach

Sterbefälle:

Zwei Beurkundungen, keine Veröffentlichung gewünscht.



Kinder- und Jugendreferat

Kinder- und Jugendreferat – Schulkindbetreuung

Aus gegebenem Anlass ist der Jugendtreff „Im Alten Hallenbad“ und die Schulkindbetreuung bis voraussichtlich 19. April 2020 geschlossen. Ebenso sind alle Veranstaltungen in dieser Zeit auf einen späteren Zeitpunkt verschoben oder abgesagt.

In der Schulkindbetreuung läuft eine Notgruppe für die Kinder deren beide Elternteile oder für Alleinerziehende in systemrelevanten Berufen, bzw. einem kritischen Infrastrukturbereich tätig sind. Dennoch sind die anderen Betreuer weiterhin in vollem Einsatz und nutzen die Zeit die Spielmaterialien und Bastelmaterialien auf Vordermann zu bringen. Natürlich unter Berücksichtigung der momentan gegebenen Vorschriften. Ich bitte um Ihr Verständnis und hoffe dass dieser Spuk bald ein Ende hat. Dies kann aber nur ein Ende nehmen, wenn sich jeder an die Regeln hält. Also bitte halten Sie die Hygienevorschriften ein und bleiben sie zu Hause. Auch sollten Ihre Kinder keinen Kontakt zu anderen Kindern haben und zu Hause bleiben. Die Spielplätze sind nicht umsonst alle gesperrt.

Ein Wort an die Jugend: Auch für Euch gilt, bleibt zu Hause und meidet unnötige Kontakte. Auch Ihr könnt den Virus bekommen und es weiß keiner wie dieser sich bei jedem einzelnen auswirkt. Also trotz schönem Wetter versammelt euch mal NICHT in Gruppen auf dem Schulhof, auf dem Bolzplatz, am Waldmuseum, am Kimbergsee oder sonst wo. LASST ES!! Ihr seid doch alle vernetzt, also skypen,..... oder genießt die Zeit um einfach mal zur Ruhe zu kommen. Vielleicht kennt ja derein oder andere einen älteren Mitmenschen, welchem eingekauft werden kann. Ihr seid kreativ, auch alleine. Wir sehen uns hoffentlich bald wieder.

Bei Fragen, Anregungen, usw. bin ich erreichbar unter 0771/897789861 oder 062/4279692 oder per Mail. claudia.jugendreferat@gmx.de. Zwar sitze ich im Büro, aber um unnötige Kontakte zu vermeiden bitte erste telefonieren oder mailen.

Ich danke für Ihr / Euer Verständnis. Bitte bleiben Sie gesund!

Ihre Stadtjugendreferentin
Claudia Hübsch



SWR3 LIVE LYRIX TICKETRÜCKERSTATTUNGEN PER ÜBERWEISUNG MÖGLICH

Durch die aktuelle Corona-Situation wurde die Veranstaltung „SWR3 Live Lyrix“ am 13.03.2020 in der Stadthalle Bräunlingen abgesagt. Noch wurde kein Nachholtermin festgelegt, daher verlieren die gekauften Tickets ihre Gültigkeit. Die Tickets können nur an den Vorverkaufsstellen zurückgegeben werden, an denen sie gekauft wurden.

Die Vorverkaufsstelle Tourist-Info Bräunlingen ist derzeit für Besucher geschlossen. Daher gibt es die Möglichkeit, die Rückerstattung per Überweisung durchzuführen. **Bereiten Sie hierzu einen Umschlag mit den zurückzugebenden Karten sowie einer Nachricht mit Ihren Kontaktdaten (Name, Adresse, Telefonnummer) und Ihrer IBAN vor und werfen Sie diesen im Briefkasten des Bräunlinger Rathauses ein.** Die Rückerstattung in Höhe des Ticketwerts wird Ihnen dann direkt überwiesen. **Bitte beachten Sie, dass auf diese Weise nur Tickets zurückgegeben werden können, die in der Tourist-Info Bräunlingen gekauft wurden.**

Herzlichen Dank!
Ihr Stadthallen-Team

KELNHOF MUSEUM

Das Kelnhof-Museum in der Corona-Krise

Solange unser Kelnhof-Museum aufgrund der Corona-Krise einen unfreiwilligen Dornröschenschlaf halten muss, möchten wir allen potentiellen Besuchern schon jetzt Appetit auf das Wiedersehen im Museum machen und Ihnen mit unserer Serie „Das Kelnhof-Museum stellt vor“ Objekte aus dem Fundus vorstellen, die Sie vielleicht noch nie beachtet haben, die Sie besonders gerne mögen, über die Sie schon immer etwas mehr erfahren

wollten, oder die gerade besonders gut in diese Zeit passen.

Wir hoffen sehr, dass es nicht lange dauert, bis das Kelnhof-Museum wieder öffnen darf und wünschen Ihnen allen, dass Sie die Krise gut überstehen und gesund bleiben!

Das Kelnhof-Museum stellt vor: Der heilige Sebastian – Schutzhelfer gegen Seuchen



Zu den ältesten Beständen des Kelnhof-Museums gehört die reliefartige Darstellung eines spätgotischen heiligen Sebastian, geschnitzt, gefasst und 112 Zentimeter hoch. Es ist nicht vermerkt, woher dieses Kunstwerk ursprünglich stammt, noch wie und weshalb es nach Bräunlingen gekommen ist. Es gehört es zu den bedeutendsten Kostbarkeiten unseres Museums.

Ein Meister am Werk

Der Künstler, der um 1500 diesen heiligen Sebastian geschaffen hat, war zweifelsohne ein

Meister seines Fachs und ist möglicherweise im Umkreis der „Ulmer Schule“ zu verorten. Die flache und dennoch überaus plastisch wirkende Figur war, soviel ist sicher, keine isolierte Darstellung, sondern stammt aus einem größeren Zusammenhang. Sie war Teil eines Flügelaltars, dessen Flügel nicht wie beim Altar in St. Remigius gemalte Tafelbilder waren, sondern halbplastische, reliefartige Darstellungen. Mittelpunkt solcher Altäre waren dann, wie in der Remigiuskirche, vollplastische Figuren.

Sebastian, einer der populärsten Heiligen Nach dem Vorbild der italienischen Renaissance wurde Sebastian in der Spätgotik als beinahe nackter, schöner Jüngling dargestellt, von Pfeilen durchbohrt und an einen Baum gefesselt. In Anlehnung an spätgotische Schmerzensmann- und Ecce-Homo-Darstellungen verweist Sebastian so auf Christus und sein Marterbaum auf das Kreuz. Der aus Mailand stammende römische Offizier Sebastian erlitt 288 unter Kaiser Diocletian aufgrund seines Bekenntnisses zum christlichen Glauben den Märtyrertod. Zuerst ließ der Kaiser Bogenschützen auf ihn schießen, bis man annahm, er sei tot. Sebastian wurde jedoch zunächst gesund gepflegt, später aber auf kaiserlichen Befehl doch noch ermordet.

Sebastian war Jahrhunderte lang einer der populärsten Heiligen und gehört zu

den 14 Nothelfern. Verehrt und angerufen wurde er vor allem als Schutzheiliger gegen die Pest und andere Seuchen, denn man stellte sich vor, dass Gott der sündigen Menschheit die Seuche in Form von Pfeilen schicke. Sebastian, selbst durch Pfeile gemartert, galt in solchen Angelegenheiten als Fürsprecher der Menschen vor Gott, damit dieser sich ihrer erbarme. Die Übertragung der Pest von Flöhen auf Ratten und – nach dem Tod der Ratten – von Flöhen auf Menschen, oder z.B. der Zusammenhang vom Verzehr von mit Mutterkorn befallenem Getreide und dem Antoniusfeuer (Ergotismus) waren die längste Zeit unbekannt und unerklärlich. Diese und andere Seuchen konnten das Leben der Menschen jederzeit bedrohen. Zu leben und womöglich alt zu werden, war keine Selbstverständlichkeit; mit dem Tod musste jeder jederzeit rechnen. Und heute?

Die enormen Fortschritte der modernen Schulmedizin währten uns seit einigen Jahrzehnten immer mehr in Sicherheit, die neuesten Entwicklungen lassen uns mit Erschrecken feststellen, dass wir doch nicht alle Fäden in der Hand haben und wir erkennen müssen, dass die gewohnte vollständige und sofortige Erfüllung aller unserer Ansprüche nicht länger im Mittelpunkt unserer Bestrebungen stehen kann.

Susanne Huber-Wintermantel

www.kelnhofmuseum.de

VHS Baar



Durch die „Corona-Verordnung“ des Landes vom 17.03. muss auch die vhsbaar ihren Kursbetrieb bis zum Ende der Osterferien am 19.04. vorläufig einstellen. Alle Kurse, Vorträge Lesungen und Exkursionen müssen daher bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen werden oder ganz entfallen. Um die Ausbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen, bleibt auch die Geschäftsstelle im Hindenburgring 34 für den Publikumsverkehr geschlossen und ist vorerst nur per Telefon und Email erreichbar. Gleichzeitig arbeitet die vhsbaar mit Hochdruck daran, möglichst viele Kurse online als Webinare zur Verfügung zu stellen. Damit sollen interessierte Teilnehmende die Möglichkeit bekommen, ihren Kurs zu Hause über den PC oder den internetfähigen Fernseher fortzusetzen, ohne sich dazu in einer Gruppe treffen zu müssen. Über die weiteren Entwicklungen und Angebote wird die vhsbaar auf ihrer

Homepage, über den Newsletter und über die Mitteilungsblätter und Zeitungen informieren.

INFORMATIONEN & ANMELDUNG:

Volkshochschule Baar
Hindenburgring 34
78166 Donaueschingen
Tel.: 0771 1001 • Fax: 0771 1059
team@vhs-baar.de
www.vhs-baar.de

Aus den Stadtteilen

Stadtteil Döggingen

Ortsverwaltung Döggingen

Fundsache

Bei der Ortsverwaltung Döggingen wurden folgende Gegenstände abgegeben:

- 1 iPhone, gefunden in der Dürbenstraße an Fasnacht
- 1 Silberhalskette mit Herz- und Kreuzanhänger, gefunden in der Waldstraße bei den Ziegen.

Die Eigentümer können sich telefonisch 07707 /265 oder per Mail ov-doeggingen@braeunlingen.de bei der Ortsverwaltung Döggingen melden.

Sonstige Mitteilungen



WIR BESIEGEN BLUTKREBS

Luis will leben!

Stammzellspende benötigt!

Hilf ihm und vielen anderen!

Der 16-jährige Schüler Luis aus Villingen-Schwenningen hat eine seltene Krebserkrankung des blutbildenden Systems. Eine Stammzellspende ist seine einzige Überlebenschance. Wer gesund und zwischen 17 und 55 Jahre alt ist, kann helfen und sich online unter www.dkms.de/luis-will-leben als potenzieller Stammzellspender bei der DKMS registrieren lassen. Da die Zeit drängt, läuft die Registrierungsaktion vorerst bis zum 31. März 2020. Auch Geldspenden werden dringend benötigt,

da der gemeinnützigen Gesellschaft allein für die Registrierung eines jeden neuen Spenders Kosten in Höhe von 35 Euro entstehen.

Luis ist begeisterter Fußballspieler und Skifahrer. Wenn er sich nicht gerade sportlich betätigt, verbringt er seine Freizeit gerne mit seinen Freunden, seiner festen Freundin und der Familie. Aktuell kann er aber nichts von all dem machen – denn Luis hat eine seltene Krebserkrankung. Seit der Diagnose steht das Leben des lebensfrohen Teenagers und seiner Familie auf dem Kopf. Luis kämpft ums Überleben und braucht eine Stammzellspende.

„Die Diagnose war für mich, meinen Mann und unseren älteren Sohn ein unfassbar großer Schock“, sagt Luis' Mutter.

Mit diesem Schicksal ist er nicht allein: Alle 15 Minuten erhält ein Patient die Diagnose Blutkrebs, darunter viele Kinder und Jugendliche. Oftmals können Betroffene nur überleben, wenn es – irgendwo auf der Welt – einen Menschen mit nahezu den gleichen Gewebemerkmalen gibt, der zur Stammzellspende bereit ist.

Allen, die nicht wissen, ob sie sich registrieren lassen wollen, gibt Luis' Mutter auf den Weg: „Es ist wichtig, dass sich möglichst viele Menschen als potenzielle Stammzellspender registrieren lassen. Denn nur dann können sie als Lebensretter gefunden werden.“

Gemeinsam mit der DKMS organisieren Luis' Familie und Freunde die Online-Registrierungsaktion. Unter dem Motto „Luis will leben!“ appellieren die Initiatoren an die Menschen in der Region, sich über den Link www.dkms.de/luis-will-leben online zu registrieren und damit bei der DKMS aufnehmen zu lassen.

Die Registrierung geht einfach und schnell: Über www.dkms.de/luis-will-leben kann sich jeder Interessierte unkompliziert online ein Registrierungsset nach Hause bestellen. Mithilfe von drei medizinischen Wattestäbchen und einer genauen Anleitung sowie einer Einverständniserklärung kann jeder potenzielle Neuspender selbst einen Wangenschleimhautabstrich vornehmen und per Brief an das DKMS-Labor in Dresden senden. Im DKMS Life Science Lab werden dann die individuellen HLA-Merkmale (auch: Gewebemerkmal) des Spenders analysiert, die eine Registrierung in der DKMS sowie eine Aufnahme in internationale Suchregister möglich machen.

Spender, die sich bereits in der Vergangenheit bei einer Aktion registrieren ließen, müssen nicht erneut mitmachen. Einmal aufgenommene Daten stehen auch weiterhin weltweit für Patienten zur Verfügung.

Da die DKMS als gemeinnützige Gesellschaft im Kampf gegen Blutkrebs Spendengelder benötigt, wird um finanzielle Unterstützung gebeten. Jeder Euro zählt!

DKMS-Spendenkonto

IBAN: DE31 7004 0060 8987 0002 09

Verwendungszweck: Luis

Mehr zur Online-Registrierungsaktion „Luis will leben!“ erfahren Sie auch unter: www.facebook.com/Luiswillleben
www.instagram.com/luis_will_leben

Fragen zur Online-Registrierungsaktion gerne per Mail an: regi-vs@gmx.de.

Über die DKMS

Die DKMS ist eine internationale gemeinnützige Organisation, die sich dem Kampf gegen Blutkrebs verschrieben hat. Unser Ziel ist es, so vielen Patienten wie möglich eine zweite Lebenschance zu ermöglichen. Dabei sind wir weltweit führend in der Versorgung von Patienten mit lebensrettenden Stammzelltransplantaten. Die DKMS ist außer in Deutschland in den USA, Polen, UK, Chile und Indien aktiv. Gemeinsam haben wir über 9 Millionen Lebensspender registriert. Darüber hinaus betreibt die DKMS wissenschaftliche Forschung und setzt in ihrem Labor, dem DKMS Life Science Lab, Maßstäbe bei der Typisierung neuer Stammzellspender. Hintergründe, Bildmaterialien und viele weitere Geschichten für Ihre Berichterstattung finden Sie in unserem DKMS Media Center unter mediacenter.dkms.de. Weitere Einblicke in die Arbeit der DKMS und den Kampf gegen Blutkrebs gibt es auf unserem Corporate Blog dkms-insights.de.

Zur Registrierung als Stammzellspender besuchen Sie bitte unsere Webseite dkms.de.

Landratsamt

Schwarzwald-Baar-Kreis



Landratsamt richtet Hotline für gewerberechtliche Fragen ein – Mailadresse für Fragen zum Coronavi-rus

In der Nacht auf Mittwoch hat die Landesregierung Baden-Württemberg die bisher geltende Rechtsverordnung erweitert und damit weitreichende Maßnahmen beschlossen, die die weitere Ausbreitung des Coronavirus verlangsamen sollen. Betroffen sind hiervon auch Gewerbetreibende. <https://www.lrasbk.de/Direkt-zu-Corona-Verordnung/?fdirect=1>

Für Fragen zum Coronavirus im Bereich Gewerbe hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis eine Hotline für Gewer-

betreibende eingerichtet, Telefon: 07721 913 7505. Die Hotline ist ab sofort montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr geschaltet.

Fragen, wie beispielsweise ob ein Autohaus mit einer Werkstatt geschlossen werden muss (Verkauf von Autos ist nicht erlaubt, Werkstatt darf weiter betrieben werden) oder ob eine Bierkneipe noch öffnen kann (nein, da nur Schank- und Speisewirtschaften noch öffnen dürfen) oder ob eine Gaststätte, die um 18 Uhr schließt, noch Essen an Kunden ausliefern oder abholen lassen kann (ja, dies ist laut Verordnung ausdrücklich erlaubt).

Zudem hat das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis für Fragen zum Corona-Virus eine zentrale E-Mail-Adresse angelegt: corona@Lrasbk.de. Dort können Fragen zu gesundheitlichen, gewerbe-rechtlichen und zu lebensmittelrechtlichen Themen, aber auch zu anderen Lebensbereichen gestellt werden.

Weiterhin ist die Hotline des Gesundheitsamtes geschaltet, Telefon: 07721 913 7190. Diese Hotline ist ebenfalls von Montag bis Freitag und zusätzlich am Wochenende von 8 bis 16 Uhr geschaltet.

Wichtige Informationen können Bürgerinnen und Bürger auch der Homepage des Landratsamtes www.lrasbk.de entnehmen, die laufend aktualisiert wird.

Kostenlose Kühlgeräteannahme auf den Wertstoffhöfen

Auf den Wertstoffhöfen des Schwarzwald-Baar-Kreises findet im April an drei Tagen eine Sondersammlung für Kühlgeräte statt. Am **Samstag, 18. April sowie Mittwoch, 22. April** (außer Gütenbach) und Samstag, 25. April können dort zu den üblichen Öffnungszeiten kostenlos gebrauchte Kühlschränke und Gefriertruhen aus Privathaushalten abgegeben werden. In den Recyclingzentren des Kreises werden diese Kühlgeräte ganzjährig angenommen.

Kühlschränke und Gefriertruhen enthalten halogenierte Kohlenwasserstoffe (FKW) oder Fluorkohlenwasserstoffe bzw. FKW, welche in der Atmosphäre die Ozonschicht zerstören können und stark klimawirksam sind. Um zu verhindern, dass die schädlichen Gase in die Atmosphäre gelangen, müssen die alten Kühlgeräte fachgerecht entsorgt werden.

Beim Transportieren besteht die Gefahr, dass die Leitungen der Kühlgeräte (Kühlschlangen), in denen die klimaschädlichen Substanzen enthalten sind, beschädigt werden. Daher dürfen alte Kühlgeräte auf keinen Fall geworfen, umgekippt oder fal-

len gelassen werden! Die Kühlgeräte sollen aufrecht stehend aufgeladen, transportiert und nicht auf die Rückseite gelegt werden.

Die im Schwarzwald-Baar-Kreis gesammelten Kühlgeräte werden den Herstellerfirmen übergeben. In Fachbetrieben wird dann das schadstoffhaltige Kältemittel abgesaugt und anschließend in der chemischen Industrie ordnungsgemäß entsorgt.

Müllumladestation Tuningen und Deponie Talheim für Privatanlieferer geschlossen

Mit sofortiger Wirkung wurden die Abfallanlagen in Tuningen (Müllumladestation) und Talheim (Deponie) für Privatanlieferer geschlossen. Dies betrifft sowohl Sperrmüll- oder Restmüllanlieferungen, Bauschutt und sonstige Abfälle aus privaten Haushaltungen. Nicht betroffen sind Anlieferungen der Kommunalen Müllabfuhr sowie Anlieferungen von Gewerbeabfällen.

Hintergrund ist der Schutz von Bürgern und Beschäftigten vor der Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus sowie der Schutz wichtiger Entsorgungsinfrastruktur.

Die Restmüllentsorgung wird über die regelmäßige Holsammlung sichergestellt. Sollte das Behältervolumen nicht ausreichen, können kostenpflichtige Mehrbedarfssäcke zur Abholung bereitgestellt werden. Sperrmüllabholungen finden bis auf Weiteres wie gewohnt auf Anmeldung statt. Nähere Informationen unter:

www.abfall.lrasbk.de.



Appell an Solidarität mit den Kulturschaffenden in der Region

Sehr geehrte Kulturinteressierte, liebe Besucherinnen und Besucher, auf der Website www.trio-k.de bündeln wir für Sie Kulturveranstaltungen, Museen und Galerien sowie für Feste und Festivals in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg. Aufgrund der aktuellen Lage fallen die Veranstaltungen bis auf weiteres aus. Besucherinnen und Besucher, die bereits ein Ticket gebucht haben, haben normalerweise ein Recht auf Rückgabe und Erstattung der Tickets.

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist durch Veranstaltungsabsagen, Auftragsstornierungen, wegbrechende Einnahmen aus Ticketverkäufen und den ersatzlosen Wegfall von Gagen besonders hart und zum Teil existenziell getroffen, erläutert in Presseverlautbarungen auch Kulturstaatsministerin Monika Grütters. Als Zeichen der Solidarität mit den öffentlichen und privaten Veranstaltern, die nun erhebliche Defizite zu verzeichnen haben, vor allem aber auch als Signal gegenüber den Kulturschaffenden innerhalb und außerhalb der Region, bitten wir alle Käuferinnen und Käufer von Tickets, zu überlegen, ob der Verzicht auf ein Rückgaberecht nicht ein gelebtes Zeichen von Solidarität in dieser schwierigen Zeit ist. Wir bitten Sie auch darum, die angebotenen Ersatztermine wahrzunehmen, anstatt die Karten zurückzugeben. Und wenn Sie selbst gehen können: Machen Sie anderen eine Freude, verschenken Sie Kulturgenuss. Herzliche Grüße und bleiben Sie gesund! Trio K – Kultur in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg



Ambulante Dienste Reha-Südwest Südbaden gGmbH



Die Ambulanten Dienste
von Reha-Südwest Südbaden gGmbH
Hauptstr. 36
78183 Hüfingen
Tel. 0771/8968067

Stefanie Ammann und Sophia Gänslar
Familienunterstützender Dienst
ad.huefingen@reha-suedwest.de

Katharina Pfarrherr
Begleitetes Wohnen
abw.huefingen@reha-suedwest.de

Wir unterstützen, betreuen und begleiten Kinder, Jugendliche und Erwachsene Menschen mit Behinderung stundenweise im häuslichen Umfeld.

Ebenso erhalten sie bei uns eine individuelle Beratung.